

Telefon: 089/233 - 96233

Kreisverwaltungsreferat
Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Geschäftsbereich 5 –
Projektmanagement, Wahlen
KVR-GL/5

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 29.07.2026

Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der LH München

Antrag Nr. 26-32 / A 00123 von der Fraktion ÖDP / BK / ML vom 28.07.2026, eingegangen am 28.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01279

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 19.08.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 26-32 / A 00123 der Fraktion ÖDP/BK/ML vom 28.07.2026
Inhalt	Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	1. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl des Migrationsbeirats 2. Beibehaltung der bestehenden Regelungen zum Wahlkostenersatz für Wahlvorschläge
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Migrationsbeirat, Wahlordnung, Wahlberechtigung, Wahlkostenerstattung, Satzung
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 29.07.2026

Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der LH München

Antrag Nr. 26-32 / A 00123 von der Fraktion ÖDP / BK / ML vom 28.07.2026, eingegangen am 28.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01279

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Entwurf der Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat in der Landeshauptstadt München

Anlage 2 (A2): Dringlichkeitsantrag A 00123

Anlage 3 (A3): Stellungnahme der Vorsitzenden des Migrationsbeirates

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 19.08.2026

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Problematik	2
3. Entscheidungsvorschlag	4
4. Klimaprüfung	4
5. Behandlung von Stadtratsanträge, Bürgerversammlungsempfehlungen, Bezirksausschussanträge	4
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	4
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen	5
8. Anhörung Bezirksausschuss	5
9. Behandlung im Feriensenat	5
10. Unterrichtung der Korreferentin	5
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Dringlichkeitsantrag der ÖDP/BK/ML vom 28.07.2026, Nr. 26-32 / A 00123, wurde die Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München beantragt, über die in der Vollversammlung des Stadtrats am 29.7.2026 entschieden werden sollte.

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung des Direktoriums bestand keine zeitliche Dringlichkeit, da eine Beschlussfassung über den Antrag zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat auch noch im Ferienausschuss am 19.8.2026 erfolgen könnte.

Eine spätere Beschlussfassung ist aufgrund der entsprechend der Wahlordnung durchzuführenden Vorarbeiten zur Wahl des Migrationsbeirats nicht möglich.

Nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung fordert die oder der Wahlleiter*in frühestens am 76. Tag vor der Wahl, spätestens am 69. Tag vor der Wahl, zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Nach aktueller Planung ist diese Bekanntgabe für den 07.09.2026 geplant. Da die Wählbarkeit der Bewerber*innen an deren Wahlberechtigung gekoppelt ist, müssen über die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen bis zu diesem Termin abschließend entschieden werden.

2. Problematik

Erweiterung der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung

Im Antrag wird die Neufassung eines § 3 Abs. 4 vorgeschlagen, in dem explizit die Wahlberechtigung für Personen mit den EWO-Staatengruppen 997 (staatenlos), 998 (ungeklärt), 999 (ohne Angabe) und 459 (palästinensische Gebiete) aufgeführt sein soll.

Die Intention des Antrags kann aus Sicht der Verwaltung inhaltsgleich durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 erreicht werden, indem als grundsätzliche Wahlrechtvoraussetzung nicht eine ausländische Staatsbürgerschaft gefordert wird, sondern alle Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfasst werden.

§ 3 Abs. 1 alt: Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen **mit ausschließlich ausländischer** Staatsangehörigkeit, die am Wahltag (...)

§ 3 Abs. 1 neu: Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen **ohne deutsche** Staatsangehörigkeit, die am Wahltag (...)

Diese vorgeschlagene Regelung kann zukünftigen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts vorbeugen und stellt sich dadurch als zukunftssicherer dar.

Derzeit würde diese Änderung ca. 1.000 Personen betreffen, für die eine Wahlberechtigung entstehen würde.

Mit der aktuellen Regelung der Wahlordnung sind ca. 417.000 Personen wahlberechtigt.

Die Erhöhung der Anzahl der Wahlberechtigten um ca. 1.000 Personen oder 0,24% führt zu keiner signifikanten Steigerung der Kosten für die Abwicklung der Wahl und kann aus den bereits zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten werden.

Die beschriebene Änderung des Wahlberechtigtenkreises kann über die bestehende EDV-Lösung abgebildet werden, so dass IT-Aufwände aufgrund dessen nicht entstehen.

Änderung der Regelungen zur Wahlkostenerstattung

Entsprechend der derzeitigen Regelung erhalten nach § 35 Abs. 3 der Wahlordnung für den Migrationsbeirat Wahlvorschläge, die bei der Wahl mindestens einen Sitz errungen haben, eine Wahlkostenpauschale in Höhe von 1.500 Euro.

Im Antrag wird eine Neuregelung der Wahlkostenerstattung gefordert, in dem diese nur noch auf Antrag gewährt wird, beleghaft nachzuweisen ist und in der Höhe auf bis zu 1.200 Euro reduziert werden soll. Zudem soll eine Vorschusszahlung in Höhe von 500 Euro an alle zugelassenen Wahlvorschlagsträger erfolgen, deren Wahlvorschlag mindestens 15 Bewerber*innen umfasst.

Derzeit werden vom Wahlamt nach der Wahl die Wahlvorschläge angeschrieben, die einen Sitz errungen haben und gebeten die notwendigen Daten für eine Zahlung mitzuteilen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung müssten die Wahlvorschläge aktiv den Ersatz beantragen, was eine Schlechterstellung der Wahlvorschlagsträger darstellen würde.

Auch die Nachweisführung der Wahlvorschlagsträger zu entstandenen Kosten würde eine Schlechterstellung der Wahlvorschlagsträger bedeuten, da Nachweise über entstandene Kosten derzeit nicht gefordert sind. Zudem müsste in diesem Zusammenhang geregelt werden, welche Kosten erstattungsfähig sind (Flyer, Online-Kampagne, Bewirtung).

Die Antragsformulierung „von bis zu 1200 Euro“ widerspricht dem Gedanken einer Pauschale, da diese impliziert, dass nur nachgewiesene Kosten bis zu diesem Betrag erstattungsfähig sind. Würden geringere Kosten nachgewiesen, könnte der Betrag nicht vollständig zur Auszahlung gelangen. Zudem würde die Senkung von 1500 Euro auf max. 1200 Euro eine weitere Schlechterstellung der Wahlvorschlagsträger bedeuten.

Die im Antrag gewählte Bezeichnung „Vorschuss“, für den für alle zugelassenen Wahlvorschläge zu gewährenden Betrag in Höhe von 500 Euro, schließt ein, dass dieser von der Wahlkostenerstattung nach der Wahl in Abzug gebracht wird. Gleichzeitig impliziert die Bezeichnung aber auch, dass zugelassene Wahlvorschlagsträger, die keinen Sitz erringen, die Vorschusszahlung zurückerstatten müssen, da kein Anspruch auf den tatsächlichen Auszahlungsgrund, nämlich die Wahlkostenerstattung nach der Wahl, besteht. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zudem ist fraglich, ob die Forderung überhaupt eingetrieben werden könnte, da die Auszahlung meist an Wählergruppen, also nicht rechtsfähige Vereinigungen, erfolgt.

Zudem haben bei der Wahl des Migrationsbeirates 2023 lediglich 8 von 21 zugelassenen Wahlvorschlägen 15 oder mehr Bewerber*innen aufgestellt. Dies würde eine Ungleichbehandlung der einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge darstellen, da für eine Zulassung des Wahlvorschlags lediglich 3 Kandidierende notwendig sind.

Die Wahlkostenerstattung für Wahlvorschläge der Migrationsbeiratswahl wurde bereits im Rahmen vergangener Beschlüsse des Stadtrats behandelt. So wurde die grundsätzliche Höhe der Erstattung durch Änderung der Wahlordnung im Jahr 2016 geregelt (Nr. 14-20 / V 05760). Durch Beschluss im Jahr 2025 (Nr. 20-26 / V 16244) wurde der Vorschlag des Migrationsbeirats abgelehnt, allen zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen eine Zahlung in Höhe von 500 Euro zu gewähren.

3. Entscheidungsvorschlag

Dem Stadtrat wird aufgrund der Darstellungen unter 2.

1. die Änderung der Voraussetzungen zur Wahlberechtigung und
2. die Beibehaltung der bestehenden Regelungen zur Wahlkostenerstattung

vorgeschlagen.

Mit der Anpassung der grundsätzlichen Wählrechtsvoraussetzung weg vom Innehaben einer ausländischen Staatsbürgerschaft hin zum Nichtvorliegen einer deutschen Staatsbürgerschaft schließt die im Stadtratsantrag benannten Personengruppen ein und gewährt diesen zukünftig sowohl ein aktives als auch passives Wahlrecht. Zudem kann durch diese Regelung etwaigen zukünftigen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts vorgegriffen werden.

Die bestehenden Regelungen zur Wahlkostenerstattung für Wahlvorschläge haben sich bei den vergangenen Wahlen bewährt.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen Wahlvorschläge im Vergleich zur derzeitigen Regelung schlechter, behandeln Wahlvorschläge unterschiedlich und verursachen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

5. Behandlung von Stadtratsanträge, Bürgerversammlungsempfehlungen, Bezirksausschussanträge

Mit dieser Beschlussvorlage ist der Dringlichkeitsantrag Nr. 26-32 / A 00123 der Fraktion ÖDP/BK/ML vom 28.07.2026 geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

6.1. Direktorium

Das Direktorium hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

6.2. Direktorium Rechtsabteilung

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachstellen

Migrationsbeirat

Mit zwei Dringlichkeitsanträgen aus dem Migrationsbeirat (Nr. A_165_23_26 und A_166_23_26) wurden Änderungen der Wahlordnung für den Migrationsbeirat vorgeschlagen. Die beiden Anträge sind in weiten Teilen deckungsgleich zum hier behandelten Stadtratsantrag.

Nachdem die Vollversammlung des Migrationsbeirats in dessen Sitzung am 27.07.2026 aufgrund nicht gegebener Beschlussfähigkeit nicht über die Anträge abstimmen konnte, wurden beide Anträge nicht verabschiedet.

Der Migrationsbeirat wurde mit E-Mail vom 05.08.2026 satzungsgemäß angehört. Die Vorsitzende des Migrationsbeirates, Frau Lang, nahm mit Schreiben vom 07.08.2026 zur Beschlussvorlage Stellung. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 (A3) beigefügt.

In der Stellungnahme begrüßt die Vorsitzende die im Dringlichkeitsantrag vorgeschlagenen Änderungen.

Neben der Wahlberechtigung für nichtdeutsche Personen wird in der Stellungnahme die antragslose Aufnahme aller wahlberechtigten Personen unterstützt, die aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit der politischen Partizipation von Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft bei anderen Wahlen sowie der damit verbunden Kosten abzulehnen ist.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Wahlkostenerstattung verweisen wir auf die laufende Nummer 2 der Vorlage.

8. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Behandlung im Feriensenat

Eine Behandlung und Entscheidung im Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat ist rechtlich möglich (§ 7 Abs. 2 GeschO) und notwendig.

Der Ferienausschuss kann grundsätzlich über die Änderungen von Satzungen oder Verordnungen Beschluss fassen. Der sonst für Ausschüsse geltende Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO ist wegen Art. 34 Abs. 4 Satz 2 aE GO nicht auf den Ferienausschuss anwendbar. Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine der in § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO ausdrücklich von der Beschlussfassung ausgenommenen Angelegenheiten.

Aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung der Migrationsbeiratswahl am 22.11.2026 (vgl. Ausgangslage) ist eine Befassung im Feriensenat notwendig.

10. Unterrichtung der Korreferentin

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß **Anlage 1** beschlossen.
Die im Stadtratsantrag Antrag Nr. 26-32 / A 00123 vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Wahlberechtigung werden damit aufgegriffen.
2. Die mit Dringlichkeitsantrag Nr. 26-32 / A 00123 vorgeschlagenen Änderungen zur Gewährung der Wahlkostenerstattung werden abgelehnt. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch den Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Direktorium – HA II – V1
2. an den Migrationsbeirat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – GL/5
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen